

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 123/07 B

L 8 AS 6504/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AS 1982/06 (SG Karlsruhe)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Beschäftigung Baden-Baden,
Gewerbepark Cite 1, 76532 Baden-Baden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger begehren höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. November 2006 unter Berücksichtigung von Tilgungsraten für ein Hypothekendarlehen.
- 2 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 16. März 2007 die Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe (Gerichtsbescheid vom 1. Dezember 2006) bestätigt, mit der die Beklagte verurteilt worden ist, den Klägern ab dem 1. Januar 2006 die Tilgungsraten für ihre Eigentumswohnung als Darlehen zu gewähren, ab dem 1. Juni 2006 gegen dingliche Sicherung. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, als Kosten der Unterkunft Tilgungsraten für die Abzahlung eines Darlehens zur Finanzierung einer Eigentumswohnung zu übernehmen, weil die Tilgungsraten der Vermögensbildung dienen und es mit dem Zweck der steuerfinanzierten Leistungen zur Grundsicherung nicht vereinbar sei, den Vermögensaufbau der Hilfeempfänger zu finanzieren. Ob und ggf unter welchen Voraussetzungen von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen seien, könne offen bleiben. Im Fall der Kläger komme eine Abweichung nicht in Betracht. Sie hätten die Möglichkeit erhalten, die Tilgungskosten als Darlehen zu erhalten und hiervon keinen Gebrauch gemacht. Auch hätten sie nicht ausreichend dargetan, dass eine Änderung der Darlehensvereinbarung mit der Bank nicht möglich gewesen sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision haben die Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und als Zulassungsgrund eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend gemacht. Der Senat hat den Klägern mit Beschluss vom 2. August 2007 für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachten Zulassungsgrund nicht hinreichend dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die Kläger formulieren als Rechtsfrage, ob Darlehenstilgungsraten für eine zum Schonvermögen gehörende, selbst genutzte Eigentumswohnung unter verfassungskonformer Auslegung zu den nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten zu zählen sind und ob ggf diese Tilgungsraten nur als Darlehen und gegen dingliche Sicherung zu übernehmen sind. Das BSG habe sich zwar im Verfahren B 7b AS 8/06 R vom 7. November 2006 mit dieser Frage bereits auseinander gesetzt und den Grundsatz aufgestellt, dass Leistungen des SGB II nicht der Vermögensbildung dienen dürften. Die Entscheidung sei aber nicht näher auf die in der Literatur vertretene Gegenmeinung eingegangen und sei auf Kritik gestoßen. Auch



dürfe eine grundsätzliche Frage dahin zu stellen sein, ob Tilgungsraten ggf auch als Schulden iS von § 22 Abs 5 SGB II für die Zeit ab dem 1. April 2006 zu übernehmen seien.

- 6 Mit diesem Vorbringen haben die Kläger einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1.) Eine konkrete Rechtsfrage, (2.) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3.) ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Kläger haben nicht hinreichend dargetan, dass trotz höchstrichterlicher Entscheidung zur Frage der Berücksichtigung von Tilgungsraten für ein Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum als Kosten der Unterkunft weiterhin Klärungsbedürftigkeit besteht. Das BSG hat im Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 8/06 R - entschieden, dass eine Übernahme von Tilgungsraten für ein Darlehen, mit dem das von den Klägern bewohnte Haus finanziert wurde, nicht zu erfolgen hatte. Es gelte der Grundsatz, dass Leistungen des SGB II nicht der Vermögensbildung dienen. Hierzu hat das BSG Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Sozialhilferecht sowie die aktuelle Kommentarliteratur einschließlich der kritischen Stimmen zitiert und damit dokumentiert, dass es seine Entscheidung in Kenntnis der unterschiedlichen Auffassungen in der Literatur getroffen hat. Zwar kann eine Rechtsfrage ausnahmsweise auch dann noch klärungsbedürftig sein, wenn sie bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, etwa wenn der höchstrichterlichen Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird oder neue, bislang nicht berücksichtigte Gesichtspunkte auftauchen (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, S 60). Derartige besondere Umstände, die trotz der aus jüngster Zeit stammenden Entscheidung des BSG die abstrakte Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage begründen könnten, haben die Kläger aber nicht hinreichend dargelegt. Hierzu ist es insbesondere nicht ausreichend, dass auf eine einzelne Urteilsanmerkung verwiesen wird.



- 9 Die weitere von den Klägern gestellte Rechtsfrage, ob die Tilgungsraten ggf als Schulden iS von § 22 Abs 5 SGB II für die Zeit ab dem 1. April 2006 zu übernehmen seien, soweit sie laufende Tilgungsleistungen für selbst genutztes Haus- oder Wohnungseigentum umfassen, ist zwar höchstrichterlich noch nicht geklärt. Insoweit fehlt es aber an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage. Klärungsfähig ist eine Frage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Zur formgerechten Darlegung der Klärungsfähigkeit reicht es nicht aus, aufzuzeigen, dass das BSG über die aufgeworfene Frage zu entscheiden haben wird, es ist vielmehr ebenso darzulegen, dass die Entscheidung des Rechtsstreits insgesamt von der Beantwortung der aufgeworfenen Frage abhängt. Die Kläger haben dazu keine Ausführungen gemacht. Angesichts der - vom LSG bestätigten - erstinstanzlichen Entscheidung, nach der ihnen die Tilgungsraten darlehensweise zu zahlen waren, hätte es insofern näherer Darlegungen dazu bedurft, aus welchen Gründen sich aus der Neuregelung des § 22 Abs 5 SGB II, die in ihrem Satz 4 ebenfalls nur eine darlehensweise Übernahme von Schulden vorsieht, hier eine andere Entscheidung ergeben würde.
- 10 Die nicht formgerecht begründete und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

